Verwaltungsgericht Gera

* Verwaltungsgericht Gera * Rudolf-Diener-Straße 1 * Postfach 1561 * 07505 Gera *

Frau
Constanze Truschzinski
Rosa-Luxemburg-Straße 13
07381 Pößneck

Unser Zeichen (Bitte stets angeben)	Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Durchwahl	Gera
2 K 124/13 Ge		1514	26.06.2013

Betr.: **Verwaltungsstreitsache**
Constanze Truschzinski u.a.
gegen Stadt Pößneck
wegen Kommunalrechts

Sehr geehrte Frau Truschzinski,

anliegenden Schriftsatz vom 25.06.2013 erhalten Sie zur Stellungnahme binnen 3 Wochen.

Beglaubigt: 27.06.2013

Justizangestellte

Mit freundlichen Grüßen

gez. Alexander
Richter am VG

Verwaltungsgericht Gera
Rudolf-Diener-Straße 1
07545 Gera

Postanschrift:
Verwaltungsgericht Gera
PF 1561, 07505 Gera

Telefon: 0365/8340
Telefax: 0365/8341600
http://www.vgge.thueringen.de

Stadt Pößneck · Neustädter Str. 1 · 07381 Pößneck

Verwaltungsgericht Gera
Rudolf-Diener-Str. 1
07545 Gera

Justizbehörden Gera
31
Eingang am 26. Juni 2013
.....fach .....Anlagen
.....Bd. .....Heft
.....Scheck .....Kostenm.

Ihr Ansprechpartner:
Udo Schäfer
Datum: 25. Juni 2013
Tel.: 03647 500 238
Fax: 03647 500 5 238
Mail: hauptamt@
poessneck.de

In der Veraltungsstreitsache

Constanze Truschzinski u. a.

gegen

Stadt Pößneck

AZ: 2 K 124/13 Ge

wird Bezug genommen auf das Telefonat am 17.06.2013. Anliegend wird die vom Stadtrat in der Sitzung vom 18.10.2012 beschlossene Straßenausbaubeitragssatzung übersandt.

Nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat ist die Straßenausbaubeitragssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt worden. Im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Würdigung gab es Stellungnahmen und Abstimmungen mit der Rechtsaufsichtsbehörde, die dazu führen, dass die Straßenausbaubeitragssatzung in bestimmten, nicht zentralen Punkten Änderungen erfährt. Die Änderungen bedürfen noch der Zustimmung des Stadtrates.

Daher ist die Straßenausbaubeitragssatzung zum jetzigen Zeitpunkt weder ausgefertigt noch öffentlich bekannt gemacht, so dass die Stadt Pößneck nach wie vor über keine rechtswirksame Straßenausbaubeitragssatzung verfügt.

Hinsichtlich der von den Klägern bevorzugten Erhebung der Straßenausbaubeiträge in Form wiederkehrender Straßenausbaubeiträge ist zu bemerken, dass die Beklagte über Erfahrungen in diesem Bereich verfügt. 1994 hat der Stadtrat eine Straßenausbaubeitragssatzung in Form des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages beschlossen, die im Amtsblatt 1995 bekannt gemacht wurde. Gegen einige auf dieser Rechtsgrundlage erlassene Beitragsbescheide ist Klage erhoben worden. Im Rahmen eines derartigen Klageverfahrens hat es einen richterlichen Hinweis gegeben, dass die Satzung offenkundig nichtig ist. Daher musste durch den Stadtrat eine überarbeitete Straßenausbaubeitragssatzung in Form des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages beschlossen werden, die 1997 im Amtsblatt bekannt gemacht wurde.

Auch hier kam es zu verwaltungsgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten. Im Rahmen des Urteils des Verwaltungsgerichtes Gera vom 06.02.2003 (AZ: 4 K 245/99) wurde u. a. diese Straßenausbaubeitragssatzung inzident geprüft und für nichtig befunden. Daraufhin wurde im Jahr 2004 eine überarbeitete wiederkehrende Straßenausbausatzung beschlossen, die im Amtsblatt 08/04 öffentlich bekannt gemacht wurde.

Das Verwaltungsgericht Gera hat im Rahmen eines Verwaltungsstreitverfahrens zu einem Beitragsbescheid, der auf der Grundlage der wiederkehrenden Straßenausbaubeitragssatzung erlassen wurde, im Urteil vom 09.10.2008 (AZ: 4 K 551/07) ausgeführt, dass auch diese wiederkehrende Straßenausbaubeitragssatzung als Rechtsgrundlage nichtig ist.

Neben formalen Mängeln wurde in den Urteilen immer wieder die fehlerhafte Bildung der Abrechnungseinheiten beanstandet. Diese Ausführungen belegen, dass die rechtssichere Erhebung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen, insbesondere bei der Bildung der Abrechnungseinheiten eine rechtlich schwierige Aufgabe darstellt, sodass sich die Frage stellt, ob sie im Rahmen eines Bürgerbegehrens rechtssicher gelöst werden kann.

Schäfer
Schäfer
Fachbereichsleiter
Innere Dienste

- mit Novelle Thür. v. 07.04.2011 wurde die Bestimmung zu Bildung der Abrechnungseinheiten bei wiederkehrenden SAB neu gefasst, so dass nunmehr die rechtlichen Unsicherheiten als behoben angesehen werden können.

- Rechtsunsicherheiten bei der Bildung von Abrechnungseinheiten sind kein hinreichender Grund für die Ablehnung des Antrages auf Zulassung des BG. Der Antrag auf Zulassung des BG richtet sich unmittelbar gegen die Beschlüsse der Stadtratssitzung zu Tagesordnungspunkt SAB. Ein kausaler Zusammenhang mit der Bildung von Abrechnungseinheiten bei wiederkehrenden SAB ist nicht ersichtlich.

- dass die Stadt bis noch keine rechtsgültige SAB verfügt (wegen noch nicht erfolgter Veröffentlichung) steht ebenfalls in keinem Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung BG. Der Antrag richtet sich ausschließlich gegen die Stadtratsbeschlüsse

Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge
für öffentliche Verkehrsanlagen
der Stadt Pößneck
(Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 19 Absatz1 Satz1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.August 1993(GVBl. S.501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003(GVBl. S.41), zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 8.April 2009 (GVBl.345) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes(ThürKAG) vom 7.August 1991 (GVBl. S.329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 889), zuletzt geändert durch das siebte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 29.03.2011 (GVBl. S.61) hat der Stadtrat der Stadt Pößneck in seiner Sitzung
Vom 18.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung des Beitrages

(1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch erwachsenden besonderen Vorteile erhebt die Stadt Pößneck Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.

(2) Zu den Erschließungsanlagen im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, selbständigen Grünanlagen und Kinderspielplätze, sofern diese Anlagen in der Baulast der Stadt Pößneck stehen. Für Wirtschaftswege und Anlagen, die dem Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dienen (Immissionsschutzanlagen), können Beiträge nur aufgrund einer besonderen Satzung erhoben werden.

§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
2. den Wert der von der Stadt Pößneck aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von

   a) Rinnen und Bordsteinen,
   b) Radwegen,
   c) Gehwegen,
   d) Beleuchtungseinrichtungen,
   e) Entwässerungseinrichtungen,
   f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
   g) unselbständigen Parkflächen,
   h) unselbständigen Grünanlagen,

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten Erschließungsanlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.
3. für Erschließungsanlagen, die im Sanierungsgebiet belegen sind und nicht der Regelung des § 142 Abs. 4 BauGB und damit dem vereinfachten Sanierungsverfahren unterfallen.

§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Ist der tatsächliche Aufwand nicht mehr feststellbar, kann der beitragsfähige Aufwand ersatzweise durch Kostenermittlung festgestellt werden.

§ 4
Anteil der Stadt Pößneck und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt Pößneck trägt den Teil des Aufwandes, der

a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,

b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Verkehrsanlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt Pößneck den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Absatz 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (**Anliegerstraßen**):

	Anrechenbare Breite		
Teileinrichtung	I (*)	II (*)	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	60%
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	60%
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70%
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70%
Beleuchtung	./.	./.	70%
Oberflächenentwässerung	./.	./.	60%
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	70%
Mischfläche (Fahrbahn und Gehweg)	je 8,50 m	je 5,50 m	65%
Mischfläche (Fahrbahn und Parkstreifen)	je 8,50 m	je 5,50 m	65%

2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind **(Haupterschließungsstraßen):**

	Anrechenbare Breite		
Teileinrichtung	I (*)	II (*)	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	40%
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	40%
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60%
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60%
Beleuchtung	./.	./.	60%
Oberflächenentwässerung	./.	./.	40%
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	60%
Mischfläche (Fahrbahn und Gehweg)	je 8,50 m	je 5,50 m	50%
Mischfläche (Fahrbahn und Parkstreifen)	je 8,50 m	je 5,50 m	50%

3. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen **(Hauptverkehrsstraßen):**

	Anrechenbare Breite		
Teileinrichtung	I (*)	II (*)	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20%
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	20%
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60%
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60%
Beleuchtung	./.	./.	60%
Oberflächenentwässerung	./.	./.	20%
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	60%

(*) = Die in den Ziffern 1 bis 3 unter "I" genannten anrechenbaren Breiten gelten in durch B-Plan ausgewiesenen Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, in den sonstigen Baugebieten gelten die unter "II" genannten anrechenbaren Breiten.

4. bei gemeindeeigenen Wegen, die vornehmlich der Zufahrt zu land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken dienen sowie Wirtschaftswegen 40%.

5. bei selbständigen Gehwegen auch 40 %.

(4) Bei den in Absatz 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete. Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 3 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch eine gesonderte Satzung festgesetzt.

(6) Im Sinne des Absatzes 4 gelten als

1. Fußgängergeschäftsstraßen:

Straßen nach Absatz 3 Ziffern 1 und 2, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt und die zugleich in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist;

2. verkehrsberuhigte Bereiche:

als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen mit Geschwindigkeitsbeschränkungen oder anderen Verkehrsbeschränkungen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können;

3. sonstige Fußgängerstraßen:

Anliegerstraßen, die in ihrer gesamten Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

(7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(8) Für Erschließungsanlagen, die in den Absätzen 3 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch eine gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt.

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit der Erschließungsanlage besondere Vorteile vermittelt (erschlossene Grundstücke). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach Absätzen 5 bis 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Absatz 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Buchgrundstücks. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 6 und 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken

a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,

c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,

d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB besteht,

aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks

bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche, die tatsächlich baulich genutzt wird.

bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die hinter der tatsächlich baulichen Nutzung verläuft,

e) die über die sich nach Buchstabe b) oder Buchstabe d) lit. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Buchstabe d) lit. bb) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei erschlossenen Grundstücken, die

a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder

b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst wird.

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Absatz 3) vervielfacht mit

a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,

b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,

c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,

d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,

e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen.

(6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).

c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist.

d) Dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.

e) Ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.

f) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,

d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;

(8) Für die Flächen nach § 5 Absatz 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5

2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

   a) sie ohne Bebauung sind, bei

      aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167

      bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333

      cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0

   b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5

   c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0
   mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. a),

   d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0
   mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. b),

   e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,3
   mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. a),

   f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

      aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,3
      mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5,

      bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0
      mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5,

   für die Restfläche gilt lit. a).

(9) Vollgeschosse sind alle Geschosse im Sinne des § 85 Abs. 2 ThürBO. Abweichend hiervon zählen bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes als Vollgeschosse alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und hierbei über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben und tatsächlich genutzt werden können.
Satz 1 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Absatz 6 Buchstabe a) bis c) enthält.

Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,50 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht

a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messen, Ausstellungen und Kongresse;

b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;

c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-. Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(11) Grundstücke, die an zwei oder mehrere Erschließungsanlagen im Sinne dieser Satzung grenzen werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrags nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Beträge jeweils um ein Drittel gekürzt werden. Die Beitragskürzung geht zu Lasten der Stadt.

(12) Die Ermäßigung für mehrfach erschlossene Grundstücke (Absatz 11) gilt nicht für die in Absatz 10 Buchstaben a bis c bezeichneten Grundstücke.

§ 6
Abschnittsbildung, Erschließungseinheit und Abrechnungsgebiet

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand getrennt ermittelt und abgerechnet werden (Abschnittsbildung). Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Absatz 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

(2) Für mehrere Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden (Erschließungseinheit).

(3) Die von einer Erschließungsanlage, einem Abschnitt oder einer Erschließungs-einheit erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 7
Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. die Fahrbahn
2. die Radwege
3. die Gehwege
4. die Parkflächen
5. die Beleuchtung
6. die Oberflächenentwässerung
7. die unselbständigen Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 8
Vorauszahlungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Pößneck Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.

(2) Der Straßenausbaubeitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages.

§ 9
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 10
Fälligkeit

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Baumaßnahme tatsächlich beendet ist. Im Falle der Kostenspaltung (§ 7) entsteht die Beitragsschuld mit der tatsächlichen Beendigung der Teilmaßnahme, bei der Bildung von Erschließungseinheiten (§ 6 Absatz 2) mit der Beendigung der Maßnahmen an den die Erschließungseinheit bildenden Straßen.

(2) 1. Bei Grundstücken gem. § 5 Abs. 10 dieser Satzung ist der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
2. Bei nicht gewerblich genutzten Grundstücken wird der Beitrag entsprechend den nachfolgenden Regelungen fällig:

a) Beträgt die Beitragsschuld bis einschließlich 1.500 €, wird diese innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

b) Beträgt die Beitragsschuld bis einschließlich 3.000 €, wird ein Teilbeitrag in Höhe von 1.500,00 € drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Beträgt die restliche Beitragssumme bis einschließlich 500,00 €, wird diese am 01.06. des Folgejahres fällig. Beträgt die restliche Beitragssumme über 500,00 €, wird diese in zwei gleich hohen Teilbeträgen jeweils am 01.06. der darauf folgenden zwei Jahre fällig.

c) Beträgt die Beitragsschuld bis einschließlich 4.000 €, wird ein Teilbetrag in Höhe von 1.500 € drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Die restliche Beitragssumme wird in vier gleich hohen Teilbeiträgen jeweils zum 01.06. der darauf folgenden vier Jahre fällig.

d) Beträgt die Beitragsschuld bis einschließlich 5.000 €, wird ein Teilbetrag in Höhe von 1.500 € drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Die restliche Beitragssumme wird in sechs gleich hohen Teilbeiträgen jeweils zum 01.06. der darauf folgenden sechs Jahre fällig.

e) Beträgt die Beitragsschuld bis einschließlich 6.000 €, wird ein Teilbetrag in Höhe von 1.500 € drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Die restliche Beitragssumme wird in acht gleich hohen Teilbeiträgen jeweils zum 01.06. der darauf folgenden acht Jahre fällig.

f) Beträgt die Beitragsschuld über 6.000 €, wird ein Teilbeitrag in Höhe von 1.500 € drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Die restliche Beitragssumme wird in zehn gleich hohen Teilbeiträgen jeweils zum 01.06. der darauf folgenden zehn Jahre fällig.

(3) Unbeschadet der Regelung des Absatzes 2 besteht die Möglichkeit, den festgesetzten Beitrag mit einer einmaligen Leistung zu entrichten.

(4) Der Beitrag bzw. Beitragsanteil gem. § 10 Abs. 2 Nr.1 und § 10 Abs. 2 Nr.2 Buchstabe a) kann auf Antrag insoweit verzinslich gestundet werden, als die Beitragsschuld in bis zu 5 aufeinander folgenden Jahresraten entrichtet wird. Der Zinssatz beträgt 0,5% pro Monat. Der Beitragsschuldner kann am Ende eines jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtungen tilgen.

(5) Beiträge können zur Vermeidung erheblicher Härten im Sinne des § 222 Satz 1 der Abgabenordnung im Einzelfall über die in Absatz 3 genannte Frist hinaus gestundet werden. In diesem Fall soll der Beitrag in höchstens 20 Jahresraten entrichtet werden. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresraten wird durch Bescheid festgelegt. Der jeweilige Restbetrag ist mit höchstens sechs vom Hundert jährlich zu verzinsen. Der Beitragsschuldner kann am Ende eines jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtungen tilgen. Die Jahresraten stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 369, 713) in der jeweils geltenden Fassung gleich.

§ 11
Übergangsregelung

Sind für Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung wiederkehrende Straßenausbaubeiträge gem. § 7a ThürKAG entrichtet worden, werden diese auf den nächsten Straßenausbaubeitrag angerechnet.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Sie findet Anwendung auch auf Baumaßnahmen, durch die Erschließungsanlagen nach In-Kraft-Treten des Kommunalabgabengesetzes, aber vor In-Kraft-Treten dieser Satzung hergestellt, angeschafft, erweitert, verbessert oder erneuert worden sind. Gleichzeitig tritt die vorangegangene Straßenausbausatzung vom 14. Oktober 2004 außer Kraft.

Pößneck, den .....

M o d d e
Bürgermeister